

Pressebericht Änderung der kantonalen Bauverfahrensverordnung

Datum 1. Juli 2016

Gemeinde **Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell**

Erleichterte Bewilligungsverfahren bei Kleinstbauten

Vor knapp einem Jahr hat der Regierungsrat in der kantonalen Bauverfahrensverordnung Erleichterungen im Bewilligungsverfahren von Kleinstbauten und Solaranlagen beschlossen. Während die Bestimmungen für Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen bereits per 1. November 2015 in Kraft gesetzt wurden, sind nun nach Abschluss eines Beschwerdeverfahrens auch die Erleichterungen bei der Bewilligung von Kleinstbauten per 1. Juli 2016 gültig geworden.

Neu keiner Bewilligungspflicht mehr unterstehen Bauten und Anlagen in Bauzonen (ohne Kernzone), deren Gesamthöhe nicht mehr als 2,5 m beträgt und die eine Bodenfläche von maximal 6 m² beanspruchen. Liegt die betroffene Parzelle in der Kernzone, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars oder im Bereich von Baulinien, ist weiterhin eine baurechtliche Bewilligung erforderlich. In der Praxis dürfte sich die Erleichterung vor allem auf Gartenhäuser, Schöpfe oder Spielgeräte beziehen. Zu beachten ist, dass trotz der Befreiung von der Bewilligungspflicht die materiellen Bauvorschriften (v.a. Grenzabstände und feuerpolizeiliche Bestimmungen) eingehalten werden müssen. Um nachbarschaftlichen Streitigkeiten vorzubeugen, wird bei Unterschreitung der Grenzabstände empfohlen, vor der Erstellung einer Baute oder Anlage das Näher- oder Grenzbaurecht im Grundbuch eintragen zu lassen oder zumindest das schriftliche Einverständnis der Nachbarschaft einzuholen. Gartenhäuser und Schöpfe, welche die genannten Masse überschreiten, bedürfen weiterhin einer baurechtlichen Bewilligung.

Eine weitere Änderung betrifft nicht leuchtende Eigenreklamen auf privatem Grund. Die bewilligungsfreie Fläche wurde von ¼ m² auf ½ m² erhöht. In der Kernzone sind alle Reklamen weiterhin bewilligungspflichtig und zwar unabhängig von der Grösse.

Bei Unsicherheiten zur Bewilligungspflicht von Bauten und Anlagen empfehlen wir Ihnen, die Abteilung Hochbau und Planung der jeweiligen Gemeinde zu kontaktieren.

Diese Informationen stehen auch auf den jeweiligen Gemeindehomepages zur Verfügung.

Abteilung Hochbau und Planung der Gemeinden Turbenthal, Wila, Wildberg und Zell